



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Tanja Beyerle

t.beyerle.3s6fugvdng@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Juli 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Spende der GIZ an die Clinton Foundation**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Mai 2015

GZ **V B 5 - O 1319/15/10140**

DOK **2015/0567553**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Beyerle,

in Ihrer E-Mail vom 29. Mai 2015 bitten Sie nach dem IFG/UIG/VIG um folgende
Auskünfte:

*„Ist dem BMF bekannt, dass die GIZ Spenden in Millionenhöhe an eine dritte Organisation
leistet? Ist diese Spende mit dem BMF als Eigentümerversorger abgestimmt?*

*Mit welcher Begründung leistet ein Bundesunternehmen, welches einerseits nahezu vollstän-
dig aus Steuermitteln finanziert und in dem kommerziellen Teil derart erfolglos agiert, dass
wohl auch die dortigen Verluste letztlich durch den Steuerzahler übernommen werden
müssen, Spenden an dritte Organisationen? Ist dies Auftrag der GIZ (bitte benennen Sie hier
ggf. die entsprechende Passage des Gesellschaftsvertrages und der GIZ-Unternehmens-
satzung und fügen Sie diese bei)?*

*An welche Organisationen leistet die GIZ sonst Spenden? Werden Spenden (geldmässig oder
aufwandsmässig) auch an politische Parteien in Deutschland geleistet? Wenn ja, bitte um
Auflistung.*

Welche anderen Bundesunternehmen und rechtlich selbstständigen Institutionen spenden Gelder an dritte Organisationen? Auf welcher Grundlage in der Bundeshaushaltsordnung erfolgen solche Spenden?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Zu einer „Spende der GIZ an die Clinton Foundation“ und Ihren in diesem Zusammenhang noch gestellten Fragen liegen im Bundesministerium der Finanzen keine Informationen vor. Federführend für die GIZ ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag dort ggf. erneut zu stellen.

Zum zweiten Teil Ihrer letzten Frage nach Spenden von Bundesunternehmen und einer Grundlage in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) kann ich Ihnen mitteilen, dass die Vorschriften der BHO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung, Ausführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in Bezug auf den Bundeshaushalt bilden. Soweit Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, in privatrechtlicher Form organisiert und rechtlich selbstständig sind, finden auf ihre Wirtschaftsführung im Übrigen die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung.

Ich bedaure, Ihnen keine anderslautende Antwort erteilen zu können.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.